



KURABGABE GÄSTEKARTE

Liebe Gäste,

die Erneuerung und laufende Unterhaltung der umfangreichen Kur- und Erholungseinrichtungen erfordern einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording. Für die Sicherheit an den Stränden, die Strand- und Ortsreinigung, die Müllentsorgung und vieles mehr werden die Einnahmen aus der Kurabgabe verwendet. Sie leisten mit Ihrer Kurabgabe einen Beitrag zur Finanzierung dieser wichtigen Dienstleistungen.

Für diesen Beitrag erhalten Sie Ihre Gästekarte mit umfangreichen geldwerten Vorteilen, wie z. B.

- ➔ kostenfreie Strandbenutzung
- ➔ kostenfreie Nutzung des Nordsee-Fitness-Parks
- ➔ zahlreiche Kinderaktivitäten im Kinderspielhaus
- ➔ Ermäßigung für alle Veranstaltungen der Tourismus-Zentrale St. Peter-Ording
- ➔ Ermäßigung beim Besuch des Museums Landschaft Eiderstedt
- ➔ freie Benutzung des Ortsbusses für Einzelpersonen und Familien
- ➔ Ermäßigung im Multimar-Wattforum, Tönning
- ➔ Ermäßigung in der Dünen-Therme/Saunalandschaft
- ➔ Ermäßigung im Westküstenpark St. Peter-Ording
- ➔ Ermäßigung im Nordsee-Bernsteinmuseum
- ➔ Ermäßigung in der Gemeindebücherei
- ➔ Ermäßigung im Nationalpark-Haus

Die Gästekarte ist nicht übertragbar!

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Gästekarte immer bei sich zu tragen.

Gäste, die vorzeitig abreisen, erhalten eine anteilige Rückzahlung, wenn der Abreisetermin vom Vermieter auf der Rückseite der Gästekarte bestätigt wird.

Änderungen vorbehalten!

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt

Ihre Tourismus-Zentrale
St. Peter-Ording



HINWEISE FÜR DIE BENUTZUNG UND DAS AUSSTELLEN DER GÄSTEKARTE

1. Ermäßigung für Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte ab 70 % (Nachweis erforderlich).
3. Der Anreisetag wird als voller Tag berechnet und der Abreisetag wird nicht berechnet.
4. Bei einem oder mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe (**Euro 84,00 pro Person**) erhoben.

Nachfolgend haben wir einige Berechnungsbeispiele zu Ihrer Hilfestellung aufgeführt:

Aufenthalt im Frühjahr:

1 Person (Erw.) in der Zeit vom 22. Februar bis 14. März

= 7 Tage à Euro 1,00 Euro 7,00
 13 Tage à Euro 2,00 Euro 26,00
 zusammen Euro 33,00

Aufenthalt im Frühjahr/ Sommer:

2 Person (Erw.) in der Zeit vom 20. Mai bis 15. Juni

= 26 Tage à Euro 3,00 Euro 78,00
 Euro 78,00 x 2 Pers. = Euro 156,00

Aufenthalt im Sommer:

2 Erwachsene + 1 Kind (12 Jahre) in der Zeit vom 15. Juli bis 5. August

= 21 Tage à Euro 3,00 Euro 63,00
 Euro 63,00 x 2 Pers. Euro 126,00
 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr frei

Aufenthalt im Herbst/ Winter:

1 Person (Erw.) in der Zeit vom 25. Oktober bis 4. November

= 7 Tage à Euro 2,00 Euro 14,00
 3 Tage à Euro 1,00 Euro 3,00
 zusammen Euro 17,00

1. Aufenthalt im Frühjahr → **2. Aufenthalt im Herbst:**

1 Person (Erw.) in der Zeit vom 9. März bis 13. April

= 35 Tage à Euro 2,00 Euro 70,00

1 Person (Erw.) in der Zeit vom 1. bis 29. Oktober

= 28 Tage à Euro 2,00 Euro 56,00
 zusammen Frühjahr/Herbst Euro 126,00

Berechnet wird jedoch nur der Höchstsatz von Euro 84,00 je erwachsene Person.

Fragen zur Kurabgabe beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter des Tourismus-Service-Center unter der Rufnummer +49 (48 63) 999-200.

Bitte hängen (legen) Sie für den Gast die Kurabgabebesatzung gut sichtbar in Ihren Unterkünften aus.

Ihre Tourismus-Zentrale



TABELLE DER KURABGABE

- gem. Satzung -
in der Gemeinde Sankt Peter-Ording
Gültig ab 01.01.2007 (einschließlich Mehrwertsteuer)

Sommerzeit (15.05. - 30.09.)

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
1	3,00	6,00	1,50
2	6,00	12,00	3,00
3	9,00	18,00	4,50
4	12,00	24,00	6,00
5	15,00	30,00	7,50
6	18,00	36,00	9,00
7	21,00	42,00	10,50
8	24,00	48,00	12,00
9	27,00	54,00	13,50
10	30,00	60,00	15,00
11	33,00	66,00	16,50
12	36,00	72,00	18,00
13	39,00	78,00	19,50
14	42,00	84,00	21,00
15	45,00	90,00	22,50
16	48,00	96,00	24,00
17	51,00	102,00	25,50
18	54,00	108,00	27,00
19	57,00	114,00	28,50
20	60,00	120,00	30,00
21	63,00	126,00	31,50
22	66,00	132,00	33,00
23	69,00	138,00	34,50
24	72,00	144,00	36,00
25	75,00	150,00	37,50
26	78,00	156,00	39,00
27	81,00	162,00	40,50
28	84,00	168,00	42,00

Nebensaison (01.03. - 14.05. und 01.10. - 31.10.)

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
1	2,00	4,00	1,00
2	4,00	8,00	2,00
3	6,00	12,00	3,00
4	8,00	16,00	4,00
5	10,00	20,00	5,00
6	12,00	24,00	6,00
7	14,00	28,00	7,00
8	16,00	32,00	8,00
9	18,00	36,00	9,00
10	20,00	40,00	10,00
11	22,00	44,00	11,00
12	24,00	48,00	12,00
13	26,00	52,00	13,00
14	28,00	56,00	14,00
15	30,00	60,00	15,00
16	32,00	64,00	16,00
17	34,00	68,00	17,00
18	36,00	72,00	18,00
19	38,00	76,00	19,00
20	40,00	80,00	20,00
21	42,00	84,00	21,00
22	44,00	88,00	22,00
23	46,00	92,00	23,00
24	48,00	96,00	24,00
25	50,00	100,00	25,00
26	52,00	104,00	26,00
27	54,00	108,00	27,00
28	56,00	112,00	28,00



TABELLE DER KURABGABE

- gem. Satzung -
in der Gemeinde Sankt Peter-Ording
Gültig ab 01.01.2007 (einschließlich Mehrwertsteuer)

Nebensaison (01.03. - 14.05. und 01.10. - 31.10.)

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
29	58,00	116,00	29,00
30	60,00	120,00	30,00
31	62,00	124,00	31,00
32	64,00	128,00	32,00
33	66,00	132,00	33,00
34	68,00	136,00	34,00
35	70,00	140,00	35,00
36	72,00	144,00	36,00
37	74,00	148,00	37,00
38	76,00	152,00	38,00
39	78,00	156,00	39,00
40	80,00	160,00	40,00
41	82,00	164,00	41,00
42	84,00	168,00	42,00

Winterzeit (01.11. - 28.02.)

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
1	1,00	2,00	0,50
2	2,00	4,00	1,00
3	3,00	6,00	1,50
4	4,00	8,00	2,00
5	5,00	10,00	2,50
6	6,00	12,00	3,00
7	7,00	14,00	3,50
8	8,00	16,00	4,00
9	9,00	18,00	4,50
10	10,00	20,00	5,00
11	11,00	22,00	5,50
12	12,00	24,00	6,00
13	13,00	26,00	6,50
14	14,00	28,00	7,00
15	15,00	30,00	7,50
16	16,00	32,00	8,00
17	17,00	34,00	8,50
18	18,00	36,00	9,00
19	19,00	38,00	9,50
20	20,00	40,00	10,00
21	21,00	42,00	10,50
22	22,00	44,00	11,00
23	23,00	46,00	11,50
24	24,00	48,00	12,00
25	25,00	50,00	12,50
26	26,00	52,00	13,00
27	27,00	54,00	13,50
28	28,00	56,00	14,00



TABELLE DER KURABGABE

- gem. Satzung -
in der Gemeinde Sankt Peter-Ording
Gültig ab 01.01.2007 (einschließlich Mehrwertsteuer)

Winterzeit (01.11. - 28.02.)

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
29	29,00	58,00	14,50
30	30,00	60,00	15,00
31	31,00	62,00	15,50
32	32,00	64,00	16,00
33	33,00	66,00	16,50
34	34,00	68,00	17,00
35	35,00	70,00	17,50
36	36,00	72,00	18,00
37	37,00	74,00	18,50
38	38,00	76,00	19,00
39	39,00	78,00	19,50
40	40,00	80,00	20,00
41	41,00	82,00	20,50
42	42,00	84,00	21,00
43	43,00	86,00	21,50
44	44,00	88,00	22,00
45	45,00	90,00	22,50
46	46,00	92,00	23,00
47	47,00	94,00	23,50
48	48,00	96,00	24,00
49	49,00	98,00	24,50
50	50,00	100,00	25,00
51	51,00	102,00	25,50
52	52,00	104,00	26,00
53	53,00	106,00	26,50
54	54,00	108,00	27,00
55	55,00	110,00	27,50
56	56,00	112,00	28,00

Winterzeit (01.11. - 28.02.)

Anzahl Tage	1. Erw.	2. Erw.	Schwerbeh. Schüler Studenten Azubis ab 18 J.
57	57,00	114,00	28,50
58	58,00	116,00	29,00
59	59,00	118,00	29,50
60	60,00	120,00	30,00
61	61,00	122,00	30,50
62	62,00	124,00	31,00
63	63,00	126,00	31,50
64	64,00	128,00	32,00
65	65,00	130,00	32,50
66	66,00	132,00	33,00
67	67,00	134,00	33,50
68	68,00	136,00	34,00
69	69,00	138,00	34,50
70	70,00	140,00	35,00
71	71,00	142,00	35,50
72	72,00	144,00	36,00
73	73,00	146,00	36,50
74	74,00	148,00	37,00
75	75,00	150,00	37,50
76	76,00	152,00	38,00
77	77,00	154,00	38,50
78	78,00	156,00	39,00
79	79,00	158,00	39,50
80	80,00	160,00	40,00
81	81,00	162,00	40,50
82	82,00	164,00	41,00
83	83,00	166,00	41,50
84	84,00	168,00	42,00



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER KURABGABE

Redaktionelle Fassung der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 03.11.2006 unter Berücksichtigung der I. – VIII. Nachtragssatzung gültig rückwirkend ab 01.01.2015

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 und 2, des § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4, sowie § 16 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), für den Zeitraum 01.01.2015 bis 19.10.2016 geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), für den Zeitraum 20.10.2016 bis 18.01.2017 geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. S. 846), für den Zeitraum 19.01.2017 bis 09.04.2017 geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. S. 28), für den Zeitraum 10.04.2017 bis 17.03.2018 geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. S. 269), für den Zeitraum 18.03.2018 bis 12.11.2019 geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), ab dem Zeitraum 13.11.2019 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2019 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 03. November 2006 erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe gemäß § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

Die Kurabgabe dient ausschließlich zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

Dieser Aufwand wird

- a) durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu 44 v.H.,
- b) durch die Kurabgabe gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Ording zu 46 v.H.,
- c) durch die Tourismusabgabe gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 16. 12. 2013 zu 4 v.H. gedeckt; die Gemeinde trägt 6 v.H. des Aufwands.

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Sankt Peter-Ording aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER KURABGABE

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie von Erziehungsberechtigten begleitet werden,
 - c) Kinder, Eltern und deren Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind; andere Besucher dieser Personen, die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, nur soweit sie Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen;
 - d) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört; dieser Personenkreis erhält hierfür auf Antrag von der Tourismus-Zentrale einen besonderen Ausweis;
 - e) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.

- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen

- a) vom 15. Mai bis einschließlich 30. September,
- b) vom 01. März bis einschließlich 14. Mai und vom 01. Oktober bis einschließlich 31. Oktober
- c) vom 01. November bis 28. Februar

des Jahres. Der Tag des Eintreffens wird als voller Tag, der Tag der Abreise wird nicht gewertet.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage des in Abs. 1 Buchst. a) bezeichneten Zeitraumes pauschallert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatz 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER KURABGABE

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer grundsätzlich, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6,

- | | |
|---|-----------|
| a) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. a) genannten Zeitraum | 3,00 Euro |
| b) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. b) genannten Zeitraum | 2,00 Euro |
| c) in dem in § 4 Abs. 1 Buchst. c) genannten Zeitraum | 1,00 Euro |

§ 6 Ermäßigungen

(1) Die Kurabgabesätze gemäß § 5 ermäßigen sich auf 50 % für

- a) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises);
- b) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 70% und mehr nachweisen, sowie für eine erforderliche Begleitperson; die Registriernummer des Schwerbehindertenausweises ist auf der Kopie der Kurkarte zu vermerken;
- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, unbeschadet des § 3 Abs. 1 Buchst. c), sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Tourismus-

Zentrale angemeldet wird; jeder Teilnehmer erhält von der Tourismus-Zentrale einen Tagungsausweis.

- (2) Abweichend von § 5 beträgt der Kurabgabesatz unabhängig von den in § 4 Abs. 1 genannten Zeiträumen für
 - a) alleinreisende Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0, 50 Euro,
 - b) Ortsfremde, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Eiderstedt, der Stadt Tönning oder der Stadt Friedrichstadt haben (Umland-Einwohner) und für sich eine Umland-Einwohner-Karte beantragen 1,50 Euro, § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung, und zwar die weitestgehende, gewährt.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist von Pflichtigen, die im Gemeindegebiet Unterkunft nehmen, beim Unterkunftsgeber, von den übrigen Pflichtigen bei der Tourismus-Zentrale Sankt Peter-Ording spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER KURABGABE

§ 9 Voraus- und Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn zur Abgabeneinrichtung herangezogen. Diese Zahlung wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahreskurkarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Gastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen;

- (2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte durch den Unterkunftsgeber oder Beauftragten ausgestellt. Die Kurkarte trägt die Bezeichnung „Gästekarte“.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahreskurkarte. Diese wird mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.
- (3) Die Kurkarten berechtigen für die Zeit ihrer Geltung, die Jahreskurkarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung sämtlicher gemeindlicher Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zu freier oder vergünstigter Teilnahme an Veranstaltungen. Abweichend von Satz 1 berechtigen Umland-Einwohner-Karten (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) nicht zur kostenfreien Benutzung des Ortsbusses. Die Karten sind beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Tourismus-Zentrale auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist der Tourismus-Zentrale anzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt.



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER KURABGABE

c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;

d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurenheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

(2) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm aufgenommenen Personen unverzüglich unter Verwendung der von der Tourismus-Zentrale zur Verfügung gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen und auf der für die Tourismus-Zentrale bestimmten Kopie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift durch den Gast eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm auszustellenden Kurkarten die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde Sankt Peter-Ording - Tourismus-Zentrale - kostenfrei abzuführen. Der Unterkunftsgeber ist berechtigt, zur Abgeltung der durch die Einziehung und Abführung der Kurabgabe entstehenden Mehraufwendungen einen Betrag in Höhe von 2 von Hundert des Kurabgabebetrages in Rechnung zu stellen. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke sind vom Unterkunftsgeber jeweils bis zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat bei der Tourismus-Zentrale zum Zwecke der Abrechnung einzureichen. Die an die Gemeinde St. Peter-Ording – Tourismus-Zentrale – abzuführenden Kurabgabebeträge abzüglich der Einbehaltung nach Satz 2 sind zwei

Wochen nach Zugang der durch die Tourismus-Zentrale erstellten Abrechnung fällig.

(4) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitig und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Sankt Peter-Ording - Tourismus-Zentrale - . Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung der Tourismus-Zentrale von seiner Haftung befreien.

(5) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, erhalten die Kurkarte abweichend von Absatz 2 direkt durch die Tourismus-Zentrale. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die Tourismus-Zentrale zu verweisen.

(6) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.

(7) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach den Absätzen 2 bis 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Kurabgabe durch die Gemeinde – Tourismus-Zentrale - aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Sankt Peter-Ording verarbeitet für den Zeitraum bis zum 01.05.2018 gemäß § 11 und § 13 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Fassung und für den Zeitraum ab 02.05.2018 entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) und Artikel 9



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER KURABGABE

der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - EU-DSGVO) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung - die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind:

- Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen
- Anschrift des Objektes
- Geburtsdaten bei Minderjährigen
- Daten die eine Ermäßigung rechtfertigen nach § 6 auf Antrag des Pflichtigen

(2) Die Gemeinde wird die die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Sie kann sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Dies sind Daten aus:

- a) den der Tourismus-Zentrale von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Kurkarten;

b) den nach den Vorschriften des Landmeldegesetzes der Gemeinde und dem Eigenbetrieb Tourismus-Zentrale Sankt Peter-Ording bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;

c) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Eigenbetriebes Tourismus-Zentrale diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;

d) den Daten des Melderegisters;

e) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sankt Peter-Ording

f) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording über die Erhebung einer Tourismusabgabe.

Die Übermittlung durch Dritte soll nur dann erfolgen, soweit diese Daten nicht von den Abgabepflichtigen zu erhalten sind oder diese Daten dort nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

(3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER KURABGABE

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

St. Peter-Ording, den 03. November 2006

gez. Balsmeier
(Balsmeier)
Bürgermeister

§ 13

Schlechterstellungsverbot

Eine Satzung kann gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft (der 1. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2010, der II. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2013, der III. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2014, der IV. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2014, der V. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2016, der VI. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2016, der VII. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2019 und der VIII. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft). Gleichzeitig tritt die Kurabgabesatzung vom 28. September 1999 in der Fassung der IV. Nachtragsatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.